

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 26. Oktober 1923



A. 87.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
betreffend den Antrag des Badischen Ministeriums
des Innern auf Widerruf des Films

• Die Betichte einer Toten •

Anwesend: Oberregistrarsrat Bulcke als Vorsitzender

Pitzner (Lichtspielgewerbe)
Tobots (Kunst und Literatur)
Silbermann und
Zimmermann (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Seitens der Antragstellenden Landeszentralbehörde
und herstellenden Gesellschaft war niemand erschienen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die herstellende
Gesellschaft unter dem 28. Juni 1923 zur Vorlage des
Films vergeblich aufgefordert war.

Es wurde folgende

verkündet: Entscheidung

Dem Antrag auf Widerruf wird stattgegeben.
Die öffentliche Vorführung des Films "Die
Betichte einer Toten" wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Da die herstellende Gesellschaft dem Ersuchen auf
Vorlegung des Films nicht stattgegeben hatte, rechtfer-
tigte sich die Entscheidung des Artikels I des Gesetzes
zur Aenderung des Lichtspielgesetzes vom 28. Dezember
1922.

gez. Bulcke.

Die Richtigkeit der Abschrift bescheinigt.
Berlin, den 30. Oktober 1923.
Das Büro der Film-Oberprüfstelle,

